



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0235/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	08.09.2011	Vorberatung
Rat der Stadt		Entscheidung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße - Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 08.08.2011 eingegangene Stellungnahme der PLEdoc GmbH

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen der PLEdoc GmbH teilweise zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die PLEdoc GmbH bittet um Berichtigung der Trassenführung der nachrichtlich übernommenen Ferngasleitung Nr. 9/7, Radevormwald-Bergisch Gladbach, DN 600. Diese soll geringfügig nach Osten verschoben werden. Weiterhin sollen eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung Nr. 9/7/11, Ruhrgaswohnblock Radevormwald I, DN 100, die überwiegend im Straßenkörper der Wasserturmstraße und Oderstraße verläuft, sowie zwei südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches der 38. FNP-Änderung liegende Ferngasleitungen Nr. 21 und Nr. 28, dargestellt werden.

Die Darstellungen, die im Flächennutzungsplan erfolgen können, sind im § 5 des Baugesetzbuches geregelt: Eine nachrichtliche Übernahme von Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, wird grundsätzlich durch § 5 (4) BauGB ermöglicht. Hierunter sind auch Anlagen zur Gasversorgung zu zählen. Übernommen werden sollen solche, die planfestgestellt sind, also einer Privilegierung nach § 38 BauGB

unterliegen und somit eine überörtliche Bedeutung besitzen. Das Erfordernis zur Planfeststellung von Gasversorgungsleitungen besteht jedoch nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz erst ab einem Durchmesser von mehr als 300 mm. Die von der PLEdoc GmbH angeführte Ferngasleitung Nr. 9/7/11 bleibt mit einem Durchmesser von 100 mm deutlich hinter den gesetzlichen Mindestmaßen zurück, so dass von einer nachrichtlichen Übernahme in den Flächennutzungsplan abgesehen werden kann. Der Flächennutzungsplan sollte nicht mit einer unnötig großen Zahl von Festsetzungen nach anderen Rechtsvorschriften überladen werden. Eine nachrichtliche Übernahme derartiger Leitungen sowie eine Sicherung der Schutzstreifen über Leitungsrechte ist ggf. im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Die Ferngasleitung Nr. 21 und Nr. 28 inklusive ihrer Schutzstreifen liegen außerhalb des Änderungsbereiches, so dass sich eine Übernahme allein aus diesem Grund erübrigt.

Der Bitte der PLEdoc GmbH zur Berichtigung der Ferngasleitung Nr. 9/7 sollte hingegen entsprochen werden. Hierbei handelt es sich um eine planfestgestellte Ferngasleitung, deren Leitungsverlauf genau dokumentiert werden sollte. Eine entsprechende Belastung der Flächen (Leitungsrechte) ist aber erst auf der Ebene der Bebauungsplanung möglich.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage: Stellungnahme der PLEdoc GmbH